

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Zur Praxis des Terrorismusstrafrechts

Strafverfahrensaktenanalysen zum dschihadistischen Terrorismus

Axel Dessecker, Lena Fecher, Maria-Anna Hirth

Phänomenmonitoring

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung liefert einen Überblick zur Praxis des Terrorismusstrafrechts in Deutschland auf Grundlage einer Aktenanalyse von Strafverfahrensakten. Der Beitrag konzentriert sich auf Fälle des Dschihadismus als dem Phänomenbereich, der in dem bisher verfügbaren Material des Forschungsvorhabens im Vordergrund stand. Es handelt sich überwiegend um Verurteilungen wegen Bildung oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), während auf Einzeltäter*innen zugeschnittene Delikte wie die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat weniger häufig verzeichnet sind. Soweit die Verfahren nicht eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten, wurden von den Gerichten typischerweise Freiheitsstrafen verhängt.

Stichworte

Terrorismus | Strafrecht | Terrorismusstrafrecht |
Aktenanalyse | Dschihadismus



Einleitung

Während sich das MOTRA-Konsortium insgesamt mit vielfachen Erscheinungsformen von Radikalisierung in einem weit angelegten Begriffsfeld befasst, konzentriert sich das Teilvorhaben der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) auf einen Extrembereich. Terrorismus lässt sich wissenschaftlich durch das Zusammentreffen einer Vielzahl idealtypischer Definitionselemente kennzeichnen, die nach gängigem Verständnis der sozialwissenschaftlichen Forschung (Aran, 2019; Schmid & Frankenthal, 2022, S. 45 f.) nicht zwingend alle zugleich vorliegen müssen. Als zentral kann der organisierte, strategische und fortgesetzte Einsatz physischer Gewalt mit der Intention gelten, zugleich eine massive psychologische Wirkung auf ein gesellschaftliches Umfeld auszuüben (Kemmesies, 2020, S. 39). Welche Fernziele verfolgt werden, bleibt damit offen. Dafür gibt es Ordnungsversuche, die grobe „Phänomenbereiche“ unterscheiden, aber immer wieder überprüft werden müssen, wenn neue Entwicklungen nicht schon begrifflich ausgeschlossen werden sollen.

Als allgemeiner Rechtsbegriff ist das Konzept „Terrorismus“ jedenfalls in Deutschland relativ neu. Zuerst eingeführt wurde es in Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts, etwa im Polizei- und Aufenthaltsrecht (Barczak, 2019, S. 375 f.), die wichtige rechtliche Instrumente der Sicherheitsbehörden darstellen. Im Text des Strafgesetzbuchs wird „Terrorismus“ nicht als selbstständiger Begriff definiert, sondern teilweise schlicht als gegeben angenommen. So setzt der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) voraus, dass Geldleistungen mit dem Ziel erbracht werden, dass damit Taten wie etwa Mord, erpresserischer Menschenraub oder Brandstiftung begangen werden, mit denen zugleich weitere Ziele wie beispielsweise eine erhebliche Einschüchterung der Bevölkerung verfolgt werden. Bisher existiert darüber hinaus eine Unterscheidung von „terroristischen Vereinigungen“ (§ 129a I und II StGB) einer Mehrheit von Personen und solchen Delikten einzelner Personen, die in Vorbereitungs-handlungen zu einer „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89a I StGB) bestehen, wobei beide Begriffe getrennt definiert werden und sich überlappen, aber nicht übereinstimmen.

Erst ein aktueller Gesetzentwurf schlägt eine einheitliche Terrorismus-Definition für das deutsche Strafrecht vor. Terroristische Straftaten sind

danach solche, die „mit einer terroristischen Zielsetzung begangen werden, namentlich dem Ziel, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören“.¹

Die objektive Tatseite soll durch einen langen Katalog von neun Gruppen von Straftatbeständen und einzelnen Straftatbeständen repräsentiert werden, der von den Tötungsdelikten wie Mord bis zur bloßen Androhung entsprechender Delikte reicht. Die Definition der terroristischen Straftaten soll aus dem Europarecht übernommen werden, sie stammt aus einer Richtlinie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2017.² Es ist damit zu rechnen, dass diese Gesetzesänderungen in wenigen Monaten in Kraft treten werden.

Diese Vereinheitlichung des Terrorismusstrafrechts fügt sich ein in eine lange Reihe kleinerer Veränderungen und größerer Ergänzungen während der letzten Jahrzehnte (zusammenfassend Dessecker, 2023, S. 191 ff.; Weißer, 2019). Solche Aktivitäten der Gesetzgebung verdeutlichen den kriminalpolitischen Stellenwert der Materie. Empirische Forschungen zur Praxis des deutschen Terrorismusstrafrechts sind gleichwohl selten geblieben. Eine erste empirische Untersuchung, die sich im Wesentlichen auf das noch heute geltende Recht bezieht, wurde von Oehmichen und Klukkert (2012) vorgelegt. Ihre Aktenanalyse von Strafverfahrensakten beschränkte sich auf acht Verfahren, die mit einer Ausnahme nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung führten. Seither sind mehrere Aktenanalysen im Rahmen von Forschungsverbänden durchgeführt worden, deren Gemeinsamkeit in ihrer Konzentration auf Radikalisierungsprozesse besteht. So hat Weber (2024) Gerichtsakten zu 58 „Dschihadreisenden“ aus Deutschland ausgewertet, die seit 2014 wegen eines Terrorismusdelikts rechtskräftig verurteilt wurden. In anderen Arbeiten über Radikalisierung

¹ § 89a I 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/11848 vom 17. Juni 2024).

² Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31. März 2017, S. 6).

zur Gewalt und die damit verbundene Strafverfolgung tritt das Terroris-
musstrafrecht dagegen in den Hintergrund. Beispielsweise hat Siegel
(2022) typologische Analysen von neun ausgewählten Ermittlungsakten
abgeurteilter und als rechtsterroristisch charakterisierter Gewalttaten aus
den Jahren 2015 und 2016 mit insgesamt 30 Täter*innen durchgeführt,
ohne dass diese Taten und ihre Einordnung durch die Strafverfolgungsbe-
hörden und Gerichte erläutert werden. Ähnliches gilt für die Analysen zum
Ablauf von Radikalisierungsprozessen, die von Moeller und Scheithauer
(2024) für 45 Verurteilte aus dem dschihadistischen Spektrum angestellt
wurden. Ähnliche Aktenanalysen liegen auch aus anderen europäischen
Nachbarländern vor. Thijssen, Masthoff, Sijtsema und Bogaerts (2023) wer-
teten Daten aus den Gefangenenpersonalakten von über 80 Personen aus,
die nach Verurteilung wegen eines Terrorismusdelikts zwischen 2014 und
2020 in einer spezialisierten Justizvollzugsanstalt in den Niederlanden
inhaftiert waren. Eine ähnliche Darstellung liegt über rund 350 Perso-
nen aus dem Strafvollzug in Frankreich vor (Crettiez & Sèze, 2022). Das
Forschungsvorhaben, über das hier berichtet wird, dürfte bisher das
umfangreichste sein, das sich aus kriminologischer Sicht mit dem deut-
schen Terroris-
musstrafrecht auseinandersetzt.

Der vorliegende Beitrag widmet sich ausgewählten Ergebnissen einer
umfassenden Analyse von Strafverfahrensakten und gibt dabei einen
Überblick über die Verfahrensgegenstände und Verfahrensverläufe. Heran-
gezogen werden 93 Strafverfahrensakten von Personen, die wegen des
Verdachts einer Straftat nach dem Terroris-
musstrafrecht mit einem – von
den Sicherheitsbehörden meist so bezeichneten – islamistischen Hinter-
grund angeklagt wurden. Gegenstand der Untersuchung sind sowohl
Verurteilungen und Verfahrenseinstellungen als auch Freisprüche. Die
Erhebungsgruppe bezieht sich auf alle Straftatbestände des Terroris-
musstrafrechts in ihrer zur Zeit der Tatbegehung geltenden Fassung. Dazu zäh-
len Delikte von Einzeltäter*innen zur Vorbereitung oder Unterstützung
einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a-c, 91 StGB) sowie
Organisationsstraftaten (§§ 129a-b StGB) der Unterstützung, mitglied-
schaftlichen Beteiligung oder Gründung einer terroristischen Vereinigung.

Die Untersuchungsgruppe wird damit weitgehend durch Merkmale
des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts bestimmt.
Erläuterungsbedürftig erscheint allerdings die Eingrenzung auf Fälle des

„islamistisch“ orientierten Terrorismus. Diese Eingrenzung entspricht der 2018 veröffentlichten Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung über einen „Spitzenforschungscluster zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von islamistischem Extremismus“, auf die der MOTRA-Verbund zurückgeht (Kemmesies, 2021). Sie ist auch dadurch gerechtfertigt, dass hier im Vergleich zu Erscheinungsformen eines rechts- oder linksextremistischen oder ethno-nationalistischen Terrorismus eine besonders breite Datengrundlage zur Verfügung steht. Die Rede von einem islamistischen Radikalisierungs-geschehen bis hin zum Terrorismus ist nicht nur im politischen System und den Sicherheitsbehörden etabliert, sondern auch in der Forschung (Kemmesies, 2021, S. 292 ff.; Weber, 2024). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Begriffs „Islamismus“ Gefahr läuft, Missverständnisse hervorzurufen, weil er semantisch an den Islam als Religion anknüpft. Das gilt umso mehr, wenn dieser Begriff nicht nur allgemein mit Radikalisierungsprozessen in Verbindung gebracht, sondern gerade auf „Terrorismus“ bezogen wird. Bekanntlich bezeichnen sich viele Menschen, die in Deutschland leben, als Muslim*innen, und die Ergebnisse von Befragungen weisen darauf hin, dass islamfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung weitverbreitet sind (Farren et al., 2023, S. 17; Wetzels et al., in diesem Band). Wichtig sind deshalb genauere und differenzierende Charakterisierungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Strömungen des politischen Islam, die sich als extremistisch oder fundamentalistisch einordnen lassen, den Einsatz von Gewalt ausdrücklich ablehnen (Baron, 2021; Rohe 2010, S. 176). Wo es wie im vorliegenden Beitrag um die strafbare Förderung potenziell extrem gewaltförmiger Erscheinungsformen von Terrorismus geht, erscheint der präzisere Begriff „Dschihadismus“ besser geeignet.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst das methodische Vorgehen der empirischen Untersuchung näher erläutert und die Stichprobe beschrieben. Anschließend werden die Ergebnisse der justiziellen Verarbeitung einzeln für die in einer Strafverfahrensakte enthaltenen wichtigen Dokumente vorgestellt. Für ausgewählte Variablen konnte zudem ein Vergleich zwischen diesen Dokumenten vorgenommen werden. Zum Schluss werden die Ergebnisse diskutiert und zusammengefasst.

Methodisches Vorgehen

Die Analyse von Akten, insbesondere von solchen aus Strafverfahren, ist eine in der Kriminologie nicht nur im deutschsprachigen Raum etablierte Methode der Datenerhebung, die es gestattet, den Gegenstand und die Abläufe juristisch geordneter Verfahren so nachzuvollziehen, wie sie von den Verfahrensbeteiligten dokumentiert wurden (siehe bereits Dessecker et al., 2021, S. 180 ff.). Möglich sind wie bei allen Inhaltsanalysen eher qualitative oder eher quantitative Auswertungen.

Die Erhebungsgruppe (N = 93 Verfahren) setzte sich zum einen aus solchen Verfahren zusammen, in denen es im Wesentlichen im Zeitraum zwischen den Jahren 2012 und 2019 zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund der Vorschriften des Terrorismusstrafrechts (§§ 89a-c und 91, §§ 129a-b StGB) gekommen war. Zum anderen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer durch diese Vorschriften bezeichneten Straftat mit - in der Terminologie der Strafverfolgungsbehörden - „islamistischem Hintergrund“ herangezogen, soweit das Verfahren nicht schon mangels eines hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) eingestellt wurde. Einbezogen wurden auch solche Verfahren, die bereits durch die vorangegangenen Forschungsverbände RadigZ, X-SONAR und PANDORA für ähnliche Aktenuntersuchungen ausgewählt worden waren.

Nach der Ermittlung von Aktenzeichen der Strafverfahren, die für die vorliegende Untersuchung in Betracht kamen, wurde bei den zuständigen Staatsanwaltschaften Akteneinsicht zu Forschungszwecken beantragt. Die größte Anzahl an Verfahren stammte von der Bundesanwaltschaft, daneben lagen auch Verfahren der Generalstaatsanwaltschaften in Berlin, Celle, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, München und Stuttgart sowie den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Frankfurt am Main, Hamburg und München vor.³

Die Akten von Strafverfahren deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte sind der Forschung unter den Voraussetzungen des § 476 StPO grundsätzlich zugänglich. Der Zugang unterliegt jedoch bestimmten Beschränkungen

³ Wir danken auch an dieser Stelle allen beteiligten Mitarbeiter*innen der genannten Behörden, die das Forschungsvorhaben unterstützt haben.

und Auflagen. Diese gehen zum Teil darauf zurück, dass es sich um Dokumentensammlungen handelt, die nicht zu Forschungszwecken, sondern für die Zwecke der Strafjustiz zusammengestellt werden. So wird Akteneinsicht üblicherweise nur in die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren gewährt. Zudem müssen die Akten der Justiz während des Vollstreckungsverfahrens und für die Zwecke noch laufender anderer Verfahren zur Verfügung stehen. Was den Bereich des Terrorismusstrafrechts betrifft, kommen Besonderheiten hinzu, die sich aus der Beteiligung zahlreicher Behörden, den für solche Verfahren typischen Ermittlungsmethoden und den daraus resultierenden besonders hohen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen ergeben. Anders als in Aktenanalysen zu Deliktsbereichen außerhalb des politischen Strafrechts oder zu Sanktionsentscheidungen wurden die zur Einsicht beantragten Strafverfahrensakten von den Staatsanwaltschaften nur ausnahmsweise in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Häufig wurden nicht alle Aktenteile übermittelt, sondern lediglich wesentliche Dokumente wie Anklageschriften und Urteile.

Ausgeschlossen von der Akteneinsicht wurden beispielsweise Dokumente, die einer besonderen Zweckbindung, gesetzlichen Löschungs- oder Geheimhaltungspflichten unterlagen oder in deren Weitergabe eine Gefährdung laufender Ermittlungen gesehen wurde. Hierbei handelte es sich insbesondere um Dokumente von Behörden außerhalb der Strafjustiz oder Kommunikationen mit diesen Stellen, etwa polizeiliche Abschlussberichte, Jugendhilfeberichte, Asylakten, Dokumente anderer Gerichte, darüber hinaus vereinzelt erstellte psychiatrische Gutachten, aber auch eigene Vermerke der Staatsanwaltschaft zu Verfahrensabtrennungen und -verbindungen, zur Einleitung und dem Abschluss der Ermittlungen sowie gerichtliche Beschlüsse über Ermittlungsmaßnahmen wie die längerfristige Observation (§ 163f StPO) oder Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO).

In mehreren Fällen blieb die Akteneinsicht vollkommen versagt. Dabei handelte es sich teilweise um neutrale Ausfälle, etwa dann, wenn ein durch das angefragte Aktenzeichen bezeichnetes Verfahren nicht existierte oder nicht mehr zu ermitteln war. In anderen Fällen sind inhaltliche Zusammenhänge mit dem Untersuchungsthema „Terrorismusstrafrecht“ nicht auszuschließen, etwa bei einem trotz großen zeitlichen Abstands noch nicht eingetretenen Abschluss des Verfahrens oder dem Argument, aus rechtlichen Gründen sei vor der Entscheidung über die Akteneinsicht

eine Durchsicht der gesamten Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, die mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden sei. Vereinzelt wurde eine Akteneinsicht gänzlich abgelehnt, um eine Offenlegung schützenswerter Ermittlungsmethoden zu verhindern, eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in anderen Verfahren auszuschließen oder – mangels nachgewiesener Radikalisierung der angeklagten Person – das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten zu schützen (§§ 476 I 1 Nr. 1 und 3, 479 I StPO).

Gegenstand der folgenden Analyse sind die polizeilichen Abschlussberichte (für n = 53 Personen), die Anklageschriften (für n = 94 Personen) und Einstellungsverfügungen (für n = 6 Personen) der Staatsanwaltschaft sowie die gerichtlichen Urteile (für n = 135 Personen). Die Unterschiede im Umfang der Untergruppen, für die einschlägige Dokumente vorliegen, sind zum einen damit zu erklären, dass nicht in allen Strafverfahren alle Dokumententypen vorhanden sind, weil zum Beispiel in den durch weiträumige „Strukturermittlungen“ geprägten Verfahren der Bundesanwaltschaft (Brauneisen, 2019) für einzelne Beschuldigte nicht immer polizeiliche Abschlussberichte erstellt werden. Zum anderen ergeben sie sich aus den genannten Zugangsbeschränkungen und -schwierigkeiten.

Die Erhebung der Strafverfahrensakten erfolgte mittels eines (teil-)standardisierten Erhebungsinstruments (Dessecker et al., 2022, S. 289 ff.), das die Daten strukturiert und vergleichbar macht. Aufgrund der auch für Veröffentlichungen geltenden Erfordernisse des Datenschutzes (§ 476 VII StPO) werden die Ergebnisse teilweise gruppiert dargestellt, um Rückschlüsse auf einzelne Personen zu verhindern.

Stichprobenbeschreibung

Aufgrund einer Vollerhebung anonymisierter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister (§ 42a I BZRG), die durch das Bundesamt für Justiz⁴ übermittelt wurden, kann geschätzt werden, dass es ungefähr 280 Personen gibt, die in dem Zeitraum zwischen 2012 und

⁴ Auch dieser Behörde und ihren Mitarbeiter*innen ist an dieser Stelle zu danken.

2019 durch ein deutsches Gericht aufgrund des Terrorismusstrafrechts verurteilt wurden. Unbekannt ist, wie viele Fälle davon dem dschihadistischen Terrorismus oder einem anderen Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität zuzuordnen sind, da das Bundeszentralregister dazu keine Informationen enthält.

Insgesamt lagen für die Aktenanalyse im Bereich des dschihadistischen Terrorismus 93 Verfahren mit 127 Verurteilten, acht Freigesprochenen und sechs ehemaligen Beschuldigten vor, deren Verfahren eingestellt worden waren, also für insgesamt 141 Personen. Die Stichprobe setzt sich aus 133 männlichen und acht weiblichen Personen zusammen, die zwischen 1956 und 2001 geboren wurden (Abbildung 1). Die Altersverteilung konzentriert sich vor allem auf Heranwachsende und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Taten bis zu 30 Jahre alt waren (Mittelwert: $M = 25.3$; Median: $Md = 24$; fehlende Werte: $n = 3$).

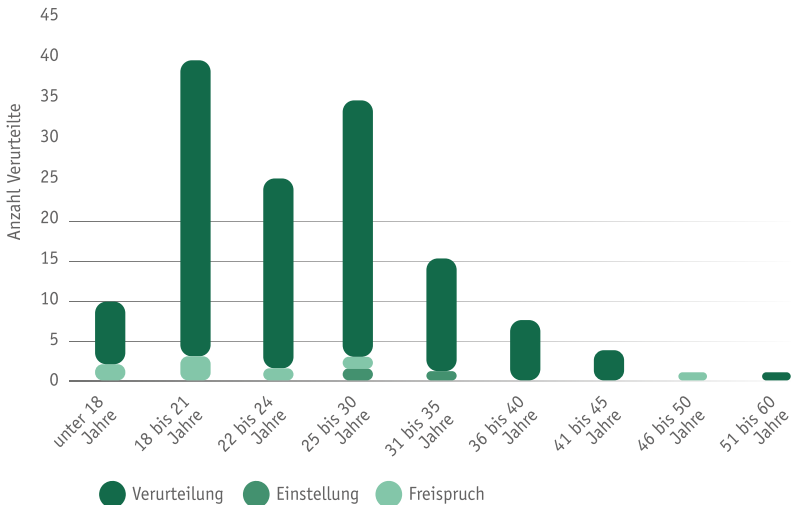


Abbildung 1: Alter zum Beginn der Tathandlung nach Verfahrensausgang (Einstellung, Freispruch und Verurteilung), $n = 138$; fehlende Werte $n = 3$.

Mit Blick auf den Familienstand zeigt sich, dass die Mehrheit der Personen zu Beginn der Taten ledig war ($n = 69$), was der Altersverteilung entspricht. Verheiratet waren 50 Personen und weitere zehn waren geschieden, getrennt lebend oder verwitwet; bei zwölf Personen liegen hierzu keine Informationen vor.

Die Staatsangehörigkeit der Beschuldigten konzentriert sich erwartungsgemäß stark auf die Deutschlands (n = 72), davon lag bei 23 Personen eine doppelte Staatsangehörigkeit vor. Was nichtdeutsche Nationalitäten betrifft, herrschte große Vielfalt: 24 Personen waren syrische, 16 Personen türkische, zwölf afghanische Staatsangehörige. Im Übrigen verteilen sich die Nationalitäten über eine Vielzahl von Ländern im Nahen Osten und in Nordafrika, Süd- und Osteuropa, Südasien, Mitteleuropa und Ostafrika. Vier Personen waren staatenlos oder ihre Staatsangehörigkeit konnte nicht abschließend geklärt werden.

Was frühere strafrechtliche Verurteilungen betrifft, kann auf die Angaben des Bundeszentralregisters zurückgegriffen werden. Informationen zu den Vorstrafen wurden aus den jeweiligen Auszügen des Bundeszentralregisters ermittelt. Für die 28 Fälle, in denen ein solcher Auszug nicht vorlag, wurden die Informationen zur strafrechtlichen Vorbelastung der Personen dem Urteil oder anderen Dokumenten entnommen. Keine Aussagen sind lediglich bei fünf von insgesamt 141 Personen möglich; hierbei handelt es sich ausschließlich um ehemalige Beschuldigte, deren Verfahren eingestellt wurden. Mit 100 von 136 Personen, zu denen Aussagen über die Vorstrafen möglich sind, war die überwiegende Mehrheit vor der angeklagten Tat (in Deutschland) nicht strafrechtlich auffällig.⁵ Darunter finden sich sieben freigesprochene Personen und eine Person, deren Verfahren eingestellt wurde. 22 Personen – darunter eine freigesprochene Person – wiesen demgegenüber eine bis zwei Vorstrafen auf. Weitere acht Personen hatten drei bis fünf strafrechtliche Vorstrafen, acht Personen hatten sechs oder mehr Vorstrafen.⁶

Strafverfahren

Ermittlungen

Insgesamt lagen dem Forschungsvorhaben 53 polizeiliche Ermittlungsberichte zu Fällen der Vorbereitung oder Unterstützung von Taten des

⁵ Eintragungen über ausländische Verurteilungen in das deutsche Bundeszentralregister sind zwar grundsätzlich möglich (§ 54 BZRG), konzentrieren sich aber stark auf solche aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁶ Diese Fälle sollen in einer gesonderten Veröffentlichung betrachtet werden.

dschihadistischen Terrorismus vor. Dabei handelte es sich um vier Ermittlungsberichte in Verfahren, die eingestellt wurden, einen Bericht zu einer durch das Gericht freigesprochenen Person und 48 Berichte der Ermittlungsbehörden über Personen, die durch die Gerichte verurteilt wurden.

In 40 der 53 Fälle geben diese Ermittlungsberichte Auskunft darüber, durch wen oder was die Strafverfolgungsbehörden zuerst Kenntnisse über die Person oder einen Vorfall erlangten. In der Hälfte der Fälle (n = 21) erlangten die Sicherheitsbehörden über amtliche Wahrnehmungen Kenntnisse von der Person oder dem Vorfall. Dazu gehören auch solche Fälle, in denen dieser Anfangsverdacht auf ein anderes Ermittlungsverfahren zurückging. Hinzu kommen vier Fälle, in denen ausdrücklich auf Hinweise einer Verfassungsschutzbehörde Bezug genommen wurde. In zwölf Fällen lag eine Anzeige durch unbeteiligte Zeug*innen vor, wie zum Beispiel Eltern, die die Polizei über die Ausreise(-absichten) ihres Kindes unterrichteten. In weiteren zwei Fällen wurde das Ermittlungsverfahren aufgrund allgemeiner Hinweise aus der Bevölkerung und in einem Fall nach einer Selbstanzeige eingeleitet.

Hinweise auf polizeiliche Vorinformationen finden sich nur dann, wenn Personen zuvor polizeilich „in Erscheinung getreten“ waren. Dies betrifft insgesamt 22 Fälle, wobei neun Personen einmalig und 13 Personen mehrmals zuvor polizeilich registriert worden waren.

In vier Fällen wurde im Ermittlungsbericht oder im Urteil erwähnt, dass es bei der beschuldigten Person zu einer Gefährderansprache gekommen sei.

Untersuchungshaft

Als wichtige verfahrenssichernde Zwangsmaßnahme kann – vor allem im Ermittlungsverfahren – die Untersuchungshaft gelten. Mindestens ein schriftlicher Haftbefehl lag bei 60 Personen vor. Bei jedem vierten dieser Fälle, also bei 15 Personen, kam es im Verlauf eines längeren Verfahrens zu Anpassungen, oder es lagen mehrere Haftbefehle unterschiedlicher Gerichte vor. Insoweit werden im Folgenden die Ergebnisse des jeweils ersten Haftbefehls einbezogen.

Beiden Haftgründen steht vor allem die Fluchtgefahr (n = 53) im Vordergrund. Bei diesen Personen ging es aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden

darum, eine Ausreise aus Deutschland zu verhindern. Weitere vier Personen waren zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses flüchtig oder hielten sich zum Zeitpunkt der Ermittlungen verborgen. Bei 16 Personen wurde der Haftgrund (auch) mit der Tatschwere begründet. Gegen drei Personen wurde ein Haftbefehl wegen des Verdachts des unzulässigen Einwirkens auf Beweismittel und der damit einhergehenden Erschwernis der Ermittlungen (Verdunkelungsgefahr) ausgestellt.

Anklage

Eine Anklageschrift lag wie erwähnt in 94 Fällen vor. 87 dieser angeklagten Personen wurden später durch das Gericht verurteilt, sieben Angeklagte wurden zum Verfahrensende freigesprochen. Immerhin 28 dieser Anklagen erfolgten nach dem Jugendgerichtsgesetz, wobei mit 19 Personen die deutliche Mehrheit als Heranwachsende eingestuft wurde.

Verfahrenseinstellungen

Wie bereits ausgeführt, wurden von 141 Personen, die wegen einer Straftat nach dem Terrorismusstrafrecht mit dschihadistischem Hintergrund angeklagt wurden, 127 verurteilt. Darunter befinden sich auch Fälle, in denen es zu Teileinstellungen des Verfahrens im Hinblick auf einzelne Taten oder Tatkomplexe kam. Bei weiteren sechs Personen wurde das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft (vorläufig) eingestellt, acht Personen wurden durch das Gericht von allen Anklagepunkten freigesprochen. Im Folgenden wird der Fokus zunächst auf den Einstellungen liegen.

Zu berücksichtigen ist, dass Verfahren, die wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 II StPO eingestellt wurden, durch die getroffene Vorauswahl nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden. Solche Fälle sind demnach nicht Teil dieser Untersuchung. In allen sechs Fällen, in denen es zu einer (vorläufigen) Verfahrenseinstellung kam, erfolgte diese durch die zuständigen Staatsanwaltschaften. Von der Verfolgung einer Auslandstat abgesehen (§ 153c StPO) wurde in drei Fällen. Zwei Ermittlungsverfahren wurden vorläufig wegen eines vorübergehenden Hindernisses, in beiden Fällen bezog sich dies auf die Abwesenheit der beschuldigten Person, nach § 154f StPO eingestellt. Ein weiteres Verfahren wurde gemäß § 154b III StPO vorläufig eingestellt, nachdem die beschuldigte Person bereits ins Ausland

abgeschoben wurde. Insgesamt sind diese Verfahren durch vergleichsweise wenig umfangreiche und wenig informationsreiche Akten gekennzeichnet.

Verurteilungen

Eine wesentlich breitere Informationsgrundlage besteht für die Gruppe der 127 Verurteilten. Das gilt zunächst für die Tatzeiten, die sich über mehrere Jahre verteilen. Der Beginn der abgeurteilten Taten fand im Zeitraum zwischen 2007 und 2018 statt, wobei mit 45 Taten die weitaus meisten im Jahr 2013 begannen (Abbildung 2), also zu Beginn der Periode, als einige Personen aus Deutschland und anderen Ländern mehr oder weniger erfolgreich versuchten, in das Gebiet des von einer dschihadistischen Organisation ausgerufenen „Islamischen Staats“ zu gelangen (Bundeskriminalamt et al., 2016, S. 27; Said, 2015, S. 111 ff.). Rechtskräftig abgeurteilt wurden die hier untersuchten Angeklagten erst zwischen den Jahren 2012 und 2020, wobei die Anzahl der Verurteilungen von 2016 bis 2019 fast stetig anstieg. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der (ersten) Tathandlung und dem Datum der Rechtskraft betrug durchschnittlich 3.9 Jahre (Median = 4 Jahre). Zwischen der Urteilsverkündung und der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung lagen im Mittel 5.8 Monate (Median = 3.2 Monate).

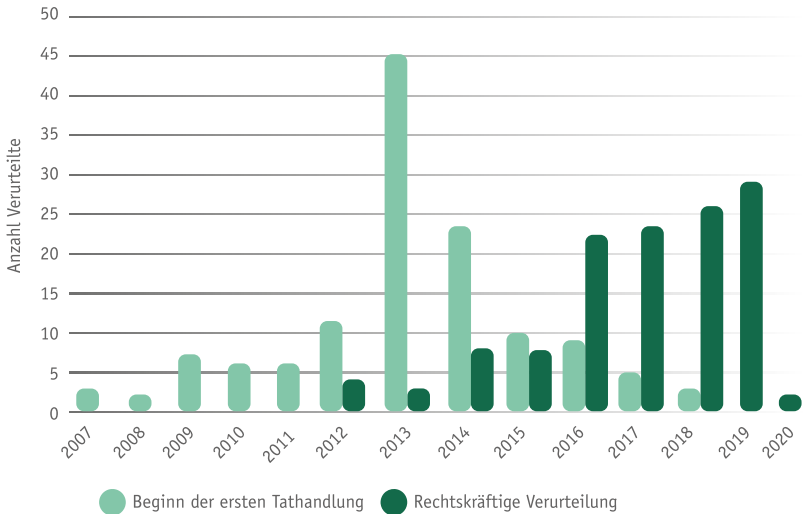


Abbildung 2: Beginn der Anlasstat (n = 127) und Eintritt der Rechtskraft nach Jahren (n = 123; fehlende Werte n = 4).

Die Dauer der angeklagten Tathandlungen erstreckte sich von unter einem Tag bis zu 6.7 Jahren, mit einem Durchschnittswert von 10.9 Monaten (Median = 6.4 Monate). Es handelte sich also fast immer um Dauerdelikte, bei denen sich die Aktivitäten der verurteilten Personen nicht auf eine einzige Handlung beschränkten.

Eine Übersicht zu den Straftaten, die Gegenstand der Verurteilung waren, findet sich in Tabelle 1. Was die Taten nicht in eine terroristische Organisation eingebundener Einzelpersonen betrifft, konzentrierten sich die Straftatbestände auf die Delikte der §§ 89a und 91 StGB. Es dominierte nicht überraschend der für diese Deliktgruppe zentrale Tatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), welcher bei 18 Personen zu einer Verurteilung führte. Die mit einer wesentlich geringeren Strafdrohung verbundene Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB) stand nur bei zwei Personen im Vordergrund. Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen beruhten in aller Regel auf mehreren Straftatbeständen.

Wesentlich häufiger kamen die Organisationsdelikte der §§ 129a-b StGB zum Zug. Unter diese Tatbestände wurden verschiedenste Tathandlungen subsumiert. Es zeigt sich, dass das Gros der Personen (n = 71) wegen Mitgliedschaft (§ 129a I und II StGB) in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung verurteilt wurde. Die Unterstützung einer solchen terroristischen Vereinigung (§ 129a V 1 StGB) führte bei 41 Personen zur Verurteilung, die Werbung um Mitglieder oder Unterstützer*innen (§ 129a V 2 StGB) bei weiteren 15 Personen. Bei vier Personen betraf die Verurteilung schon die Gründung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a I und II StGB). Auch insofern ist zu beachten, dass teilweise andere Straftatbestände hinzukamen.

Tabelle 1

Verurteilte Personen (n = 127) nach Straftatbeständen. Mehrfachnennung möglich.

§ 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	18
§ 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	2
§§ 129a-b StGB: Bildung terroristischer Vereinigungen (im Ausland)	131
davon	
Gründung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a I und II StGB)	4
Mitgliedschaftliche Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a I und II StGB)	71
Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a V 1 StGB)	41
Werben um Mitglieder oder Unterstützer (§ 129a V 2 StGB)	15

Nahezu alle Straftaten standen in unmittelbarer Verbindung mit einer oder mehreren ausländischen terroristischen Vereinigungen. Besonders häufig finden sich Bezüge zum – unter wechselnden Selbstbezeichnungen auftretenden – „Islamischen Staat“ (n = 67), was sich vor allem zeithistorisch erschließen lässt, denn dieser erstarkte gerade in den Jahren 2013 bis 2015 (Buchta, 2015, S. 289 ff.). Zudem standen die Radikalisierungsprozesse und Tathandlungen der Personen mit den Organisationen Junud al-Sham (n = 18), der al-Qaida (n = 12) und der Islamischen Bewegung Usbekistan (n = 11) sowie der Al-Shabab, Dschaisch al-Muhadschirin wal-Ansar und Jabhat al-Nusra (jeweils n = 7) in Verbindung. Vereinzelt wurden weitere terroristische Vereinigungen genannt, die eine Rolle bei der Radikalisierung und Tatbegehung gespielt haben. Insgesamt handelt es sich ausschließlich um Gruppen, die der Strömung des Dschihadismus zugerechnet werden können.

Alle 127 Verurteilungen führten zur Verhängung freiheitsentziehender Strafen, es kamen keine Geldstrafen zur Anwendung (Abbildung 3). In der überwiegenden Mehrheit von 105 Fällen handelte es sich um Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. Während die meisten Täter*innen im Erwachsenenalter standen, wurden auch 23 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Die Mehrheit erhielt eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung (n = 79), bei 25 Verurteilten wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Das Strafmaß der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten erstreckte sich von unter einem Jahr bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Darüber hinaus wurde in einem Fall eine Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet.

In 22 Fällen kam es zu einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz. Zehn dieser Personen wurden als Jugendliche, zwölf als Heranwachsende verurteilt. Das Strafmaß lag in der Spanne von unter einem Jahr bis zu sechs Jahren Jugendstrafe, in einem Fall wurde bereits die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt (§ 27 JGG). 14 Personen wurden zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Angesichts der bei den Verurteilten häufigen Auslandsaufenthalte waren einige Verurteilte zunächst außerhalb Deutschlands in Haft. In Abschiebehaft ausländischer Sicherheitsbehörden befanden sich elf Personen, davon wurde bei sieben Personen die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung

vom Gericht auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet. Weitere neun Personen befanden sich in Auslieferungshaft, was mit einer Ausnahme in den Urteilen berücksichtigt wurde.

Betrachtet man die Strafzumessung insgesamt, erweisen sich die Strafmaße als breit gestreut und konzentrieren sich primär in einem Bereich bis zu drei Jahren, sodass davon auszugehen ist, dass eine Strafaussetzung mindestens in Betracht gezogen wurde. Die Strafen bis einschließlich zwei Jahren wurden denn auch fast durchweg – mit Ausnahme von drei Fällen – zur Bewährung ausgesetzt.

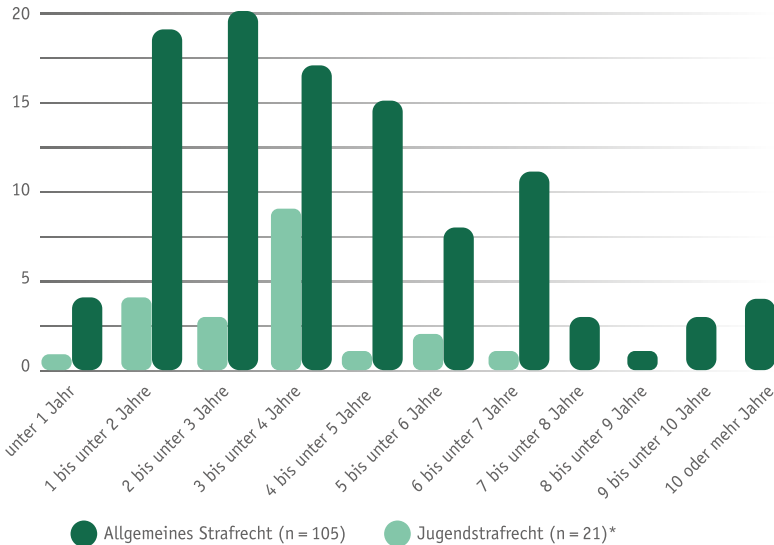


Abbildung 3: Strafmaß in Jahren nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht.

* Nicht abgebildet ist ein Strafmaß, das im Sinne einer „Vorbewährung“ (Sonderform des Jugendstrafrechts) ausgesetzt wurde.

Um die Einordnung der Straftaten durch die am Strafverfahren beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) darzustellen, wurden die Terrorismusstrafatbestände der Personen miteinander verglichen. Dieser Vergleich setzte voraus, dass für jeden Fall alle drei für die Beurteilung der Taten in den verschiedenen Phasen des Verfahrens aussagekräftige Dokumente vorlagen. Diese Voraussetzung war bei 40 Personen erfüllt, für die ein zusammenfassender polizeilicher Ermittlungsbericht, die Anklageschrift

und das Urteil vorhanden waren. Bei 23 Personen kam es über die drei Phasen hinweg zu einer Änderung der rechtlichen Einordnung der Anlasstaten, also in mehr als der Hälfte der in dieser Hinsicht auswertbaren Fälle. Die Einzelfälle können in dieser Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes nicht im Detail dargestellt werden. Tabelle 2 zeigt jedoch im Vergleich, wie häufig die Tatbestände des Terrorismusstrafrechts in der Phase der Ermittlungen, in der Anklageschrift und im Urteil herangezogen wurden.

Tabelle 2

Straftatbestände nach jeweiligen Aktendokument (polizeilicher Ermittlungsbericht, staatsanwaltschaftliche Anklageschrift, Gerichtsurteil). Voraussetzung war die Vorlage aller drei Aktendokumententypen (n=40). Mehrfachnennung möglich.

		Ermittlung	Anklage	Urteil
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	16	17	5
§ 89b StGB	Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	-	-	-
§ 89c StGB	Terrorismusfinanzierung	-	2	-
§ 91 StGB	Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	2	3	2
§§ 129a-b StGB	Bildung, mitgliederschaftliche Beteiligung oder Unterstützung einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung	29	34	37

Die zentralen Straftatbestände bilden §§ 129a–b StGB, welche diverse Organisationsstraftaten abbilden. Dagegen kam es innerhalb der Stichprobe zu keiner Verurteilung wegen der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89b StGB) sowie aufgrund der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). Die finanzielle Unterstützung terroristischer Vereinigungen, beispielsweise in Form von Sammeln von Vermögenswerten und Überweisung von Geldbeträgen, führte in den hier betrachteten Fällen nicht zu einer Verurteilung aufgrund der Terrorismusfinanzierung nach § 89c StGB, sondern die Gerichte fassten diese Unterstützungstaten unter den Straftatbestand des § 129a StGB.

In vier Fällen wurde zunächst unter anderen Gesichtspunkten ermittelt, zum Beispiel wegen des Verdachts der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB. Angeklagt und verurteilt wurde dann

schließlich gemäß §§ 129a-b StGB. In neun Fällen wurde wegen § 89a StGB ermittelt und angeklagt, aber nicht deswegen verurteilt.

Vergleicht man Anklageschrift und Urteil hinsichtlich der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes, sind immerhin acht Veränderungen der Einordnung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festzustellen. In sechs dieser Verfahren wurde die Anklage in Verbindung mit dem JGG erhoben, das Gericht ordnete diese Fälle dann jedoch dem Erwachsenenstrafrecht zu. Bei zwei Fällen erfolgte in der Anklage kein Hinweis auf das JGG, das Gericht jedoch hielt das JGG für relevant.

Diskussion und Fazit

Die vorliegende Untersuchung liefert einen ersten breit angelegten Überblick zur Praxis des Terrorismusstrafrechts in Deutschland. Dazu konzentriert sich der Beitrag entsprechend der Fülle des bisher für die Analyse von Strafverfahrensakten vorhandenen Materials auf die Darstellung von Ergebnissen zum Phänomenbereich des Dschihadismus. Dies entspricht der ursprünglichen Ausrichtung des MOTRA-Forschungsverbands, lässt aber zugleich erkennen, dass andere Phänomenbereiche wie etwa Erscheinungsformen eines (gegenwärtig in der Öffentlichkeit stark beachteten) rechtsextremistischen oder eines (zurzeit jedenfalls in der Wahrnehmung der deutschen Öffentlichkeit in den Hintergrund getretenen) ethno-nationalistischen Terrorismus in der Praxis des Terrorismusstrafrechts quantitativ gesehen nur eine Nebenrolle spielen. Das bedeutet nicht, dass solche Fälle nicht von Sicherheitsbehörden erkannt und von Staatsanwaltschaften verfolgt würden. Allerdings sind ihre Tat- und Organisationsstrukturen nur schwer mit denen des dschihadistischen Terrorismus vergleichbar. Das dürfte nur ein Grund sein, weshalb die spezifischen Tatbestände des Terrorismusstrafrechts im Vergleich zu denen der Gewaltdelikte, aber auch zum traditionellen Staatsschutzstrafrecht weniger häufig verwirklicht sein werden. Zudem werden aus Sicherheitsgründen aufgestellte Zugangsbeschränkungen der Forschung bei reinen Inlandsdelikten möglicherweise verstärkt zum Tragen kommen. Diesen Schwierigkeiten lässt sich erst in Zukunft begegnen, wenn das Vorhaben mit modifizierten Auswahlkriterien fortgeführt wird.

Denn bisher spricht nichts für die Annahme, dass Analysen von Strafverfahrensakten zur Erforschung der Strafrechtspraxis im Zusammenhang mit Phänomenen politischer Gewalt ungeeignet wären.

Die Darstellung bleibt notwendig nicht unbeeinflusst davon, dass der Zugang zu Strafverfahrensakten in diesem Deliktsbereich erheblich erschwert und mit strengeren Beschränkungen verbunden ist als etwa in Fällen von Alltagskriminalität. Dies führte dazu, dass von einigen in diesem Forschungsvorhaben betrachteten Verfahren nicht alle aus der Sicht der Forschung relevanten Dokumente vorlagen. Das gilt selbst für Anklageschriften, die durch die angefragten Staatsanwaltschaften nicht immer zur Verfügung gestellt wurden. Das Zustandekommen der Untersuchungsgruppe war zudem dadurch geprägt, dass eine – zunächst in Erwägung gezogene – Stichprobenbildung schon aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden konnte. Verallgemeinerungen auf eine Grundgesamtheit aller aus Anlass von Tatbeständen des Terrorismusstrafrechts durchgeführten Strafverfahren verbieten sich deshalb. Da es sich um eine gezielte Auswahl einer großen Anzahl von Verfahren handelt, sind jedoch einige Aussagen über die im Wesentlichen zwischen 2012 und 2019 abgeschlossenen Strafverfahren zum Terrorismusstrafrecht im Zusammenhang mit Tatvorwürfen im Phänomenbereich des Dschihadismus möglich.

Die Untersuchung bestätigt den Eindruck, dass sich solche Tatvorwürfe auf wenige strafrechtliche Tatbestände konzentrieren. Im Vordergrund stehen dabei vor allem Varianten des ältesten einschlägigen Tatbestands über die Bildung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen (§ 129a I und II, V 1 StGB). Soweit die gegen Täter*innen außerhalb solcher Organisationen gerichteten Tatbestände im Vorfeld des Terrorismus herangezogen werden, dominiert der Tatbestand über die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (§ 89a StGB). Die weiteren Delikte scheinen jedenfalls dann, wenn die Staatsanwaltschaft einen fortbestehenden Tatverdacht annimmt, nur in seltenen Ausnahmefällen relevant zu sein.

Ein Beispiel liefern die auch rechtspolitisch immer wieder thematisierten Tathandlungen, die sich als Terrorismusfinanzierung erfassen lassen. Unter den hier untersuchten Fällen gab es kein Verfahren, in dem eine Verurteilung auf die Vorschrift des § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) gestützt wurde, und lediglich zwei einschlägige Anklageschriften (Tabelle 2). Es ist darauf

hinzuweisen, dass diese Vorschrift erst seit Juni 2015 gilt, während ältere Sachverhalte bereits durch eine Variante des allgemeiner angelegten § 89a StGB erfasst wurden. Angesichts der weiten Tatbestandsfassung, die sich nicht auf Geldmittel beschränkt, besteht zudem ein Überschneidungsbereich mit anderen Tatbeständen des Terrorismusstrafrechts (Dessecker, 2023, S. 211 f.). Die empirische Untersuchung von Saliger und Rüsse (2021) bestätigt, dass der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung häufig hinter schwereren Delikten zurücktritt und nur selten zu einer Verurteilung führt, da entsprechende Ermittlungsverfahren überwiegend eingestellt werden. In der hier vorliegenden Stichprobe wurden mehrere Personen, die beispielsweise Spendengelder gesammelt und an Kontaktpersonen einer terroristischen Vereinigung überwiesen hatten, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a V StGB) verurteilt. Verfahren, die gemäß § 170 II StPO eingestellt wurden, wurden in der eigenen Untersuchung anders als bei Saliger und Rüsse (2021) von vornherein nicht berücksichtigt.

Für die in der Praxis des Terrorismusstrafrechts im Vordergrund stehenden Delikte, die den Verurteilungen typischerweise zugrunde lagen, zeigt die Untersuchung, dass zwar ausschließlich Freiheits- und Jugendstrafen verhängt wurden, das Spektrum der gesetzlichen Strafraumen bei diesen freiheitsentziehenden Strafen aber in vollem Umfang abgedeckt wurde. Das bedeutet, dass zu einem großen Teil Strafen im Bereich von zwei bis drei Jahren ausgesprochen wurden, Strafen bis zu zwei Jahren fast immer zur Bewährung ausgesetzt wurden und besonders lange Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise vorkamen. Das spricht für eine differenzierte, auf die jeweiligen Feststellungen zu Taten und verurteilten Personen abgestimmte Strafzumessung. Sie erscheint durchaus vergleichbar mit Verteilungen, die sich beispielsweise in kriminologischen Untersuchungen über schwere Raubdelikte ermitteln lassen (Hohmann-Fricke, 2023).

Angesichts aufwendiger und lang dauernder Strafverfahren und einer verzögerten Zugänglichkeit für Forschungsvorhaben mag die Frage berechtigt sein, ob eine Untersuchungsgruppe von Verfahren, deren Hauptverhandlung im Jahr 2024 durchgeführt wird, zu anderen Ergebnissen führen würde. Diese Frage kann aus den geschilderten Gründen bestenfalls in einigen Jahren beantwortet werden. Möglicherweise werden Strafverfahren, die mit Formen des dschihadistischen Terrorismus verbunden sind, gegenwärtig weniger bedeutsam sein als vor einigen Jahren. Schon die

Medienberichterstattung lässt jedoch erkennen, dass sie keineswegs zum Erliegen gekommen sind. Veröffentlichte statistische Aufstellungen der Bundesanwaltschaft zeigen, dass Ermittlungsverfahren mit Bezug zum „islamistischen Terrorismus“ auch in den Jahren 2023 und 2024 wesentlich häufiger als solche mit Bezug zum Rechtsextremismus, zum Linksextremismus oder zum „auslandsbezogenen Extremismus“ eingeleitet wurden. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass diese Verfahren meist im Zusammenhang mit dem „Islamischen Staat“ und den Taliban standen und „der Großteil“ nach den Vorschriften der §§ 153c oder 170 II StPO eingestellt oder wegen „minderer Bedeutung“ an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben wurde.⁷ Deutsches Strafrecht ist für Kontakte zu terroristischen Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union bereits dann anwendbar, wenn sie mit einer Tätigkeit in Deutschland verbunden sind, Täter*innen oder Geschädigte Deutsche sind oder sich in Deutschland befinden; zudem ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz erforderlich (§ 129b I 2 und 3 StGB).

Insgesamt spricht für eine anhaltende Bedeutung des Dschihadismus, dass es sich um ein globales Phänomen handelt. Zunächst lokale Konflikte können auch in anderen Regionen und Kontinenten zu gewaltsamen Ausbrüchen und terroristischen Anschlägen führen, wenn beteiligte Akteure an einer solchen Ausbreitung interessiert sind und über die dafür erforderlichen Ressourcen verfügen. Wie die bisherige Entwicklung dschihadistischer Gruppen in verschiedenen westafrikanischen Ländern zeigt, ist das keineswegs immer und überall der Fall (Haidara, 2023). Wichtige Länder des Nahen Ostens sind zwar durch politische und soziale Dauerkonflikte gekennzeichnet, die ein erhebliches Eskalationspotenzial mit sich bringen (siehe zum Beispiel Ofrath 2024; Richter & Almohamad, 2021). Trotz unübersehbarer Radikalisierungsphänomene und der sicherheitsbehördlichen Einstufung mehrerer palästinensischer Organisationen als terroristische Vereinigungen dürften Verfahren des Terrorismusstrafrechts vor diesem Hintergrund in Deutschland bisher die Ausnahme sein.

⁷ Siehe zuletzt die Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestags in BT-Drs. 20/7828 vom 21. Juli 2023, S. 42, und BT-Drs. 20/10292 vom 9. Februar 2024, S. 110.

Literatur

- Aran, G. (2019). Striking home: ideal-type of terrorism. *Terrorism and Political Violence*, 31(5), 987–1005. <https://doi.org/10.1080/09546553.2017.1300581>
- Barczak, T. (2019). Terrorisierte Legislative und das Lemma des Terrorismus oder: Der Wandel einer politischen Vokabel zum Rechtsbegriff. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 102, 362–392.
- Baron, H. (2021). Gewaltverzichtender Islamismus in Deutschland: Vorgehen, Herausforderungen, Gegenstrategien. In C. Emser, A. Kreienbrink, N. Miguel Müller, T. Rupp & A. Wielopolski-Kasaku (Hrsg.), *Schnittstellen: Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus* (S. 82-96). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-8-schnittstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=10
- Brauneisen, A. (2019). Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat: das neue Strukturkonzept der deutschen Staatsanwaltschaften. In F. Lüttig & J. Lehmann (Hrsg.), *Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft* (S. 107-129). Nomos.
- Buchta, W. (2015). *Terror vor Europas Toren: der Islamische Staat, Iraks Zerfall und Amerikas Ohnmacht*. Campus.
- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016*. BKA. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Crettiez, X. & Sèze, R. (2022). Sociologie du djihadisme français: analyse prosopographique des terroristes incarcérés. *Revue française de science politique*, 72(3), 265–285. <https://doi.org/10.3917/rfsp.723.0265>
- Dessecker, A. (2023). Das Strafrecht angesichts neuer Formen von Terrorismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 135(2), 186–215. <https://doi.org/10.1515/zstw-2023-0013>
- Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A., Knäble, J. & Mischler, A. (2022). Analysen von Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, E. Grande et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2021* (S. 282–301). MOTRA.
- Dessecker, A., Mischler, A., Hoffmann, M.-A. & Wartwig, J. (2021). Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismusstrafrechts. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, A. Dessecker, E. Grande, I. Kusche et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 168–187). MOTRA.
- Farren, D., Fischer, J. M. K., Brettfeld, K., Endtricht, R., Kleinschnittger, J. & Wetzels, P. (2023). *Demokratiedistanz, extremismusaffine Einstellungen, Akzeptanz politisch motivierter Gewalt sowie Intoleranz gegenüber Minderheiten und Fremdgruppen bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland 2022: deskriptive Grundauswertungen der repräsentativen Bevölkerungsbefragung „Junge Menschen in Deutschland 2022“*. Universität Hamburg. <https://doi.org/10.25592/UHHFDM.13176>
- Haidara, B. (2023). The spread of jihadism in the Sahel. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 16, 365–376; <https://doi.org/10.1007/s12399-023-00969-1>
- Hohmann-Fricke, S. (2023). Regionale Unterschiede und Strafzumessungsfaktoren: eine explorative Studie für Raubdelikte anhand von Bundeszentralregisterdaten. In T. Bliessener, L. Deyerling, A. Dreißigacker, I. Henningsmeier, M. Neumann, J. Schemmel et al. (Hrsg.), *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung* (S. 457–476). Forum Verlag Godesberg. <http://krimig.de/drupal/system/files/9783964100399.pdf>

- Kemmesies, U. E. (2020). Begriffe, theoretische Bezüge und praktische Implikationen. In B. Ben Slama & U. Kemmesies (Hrsg.), *Handbuch Extremismusprävention: gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend* (S. 33-55). Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_54_HandbuchExtremismuspraevention.html
- Kemmesies, U. E. (2021). Monitoring der Radikalisierungsforschung: ein Entwurf und mögliche Perspektiven. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, A. Dessecker, E. Grande, I. Kusche et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 262–327). MOTRA.
- Moeller, M. J. & Scheithauer, H. (2024). Developmental and biographical issues in radicalization pathways: a comparative case analysis of homegrown German convicts of Islamist terrorism-related offenses. *Terrorism and Political Violence*, 36(2), 214–233. <https://doi.org/10.1080/09546553.2022.2139689>
- Oehmichen, A. & Klukkert, A. (2012). *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG): Endbericht*. KrimZ. http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf
- Ofrath, A. (2024). Anatomie der Gewalt: zum Israel/Palästina-Konflikt. *Merkur*, 78(900), 5-18.
- Richter, T. & Almohamad, S. (2021). Über Ursachen und auslösende Ereignisse von Radikalisierung: eine heuristische Perspektive auf den Nahen Osten. In U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, A. Dessecker, E. Grande, I. Kusche et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 240–259). MOTRA.
- Rohe, M. (2010). Islamismus in Deutschland: einige Anmerkungen zum Thema. In T. G. Schneiders (Hrsg.), *Islamverherrlichung: wenn die Kritik zum Tabu wird* (S. 171–184). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Said, B. T. (2015). *Islamischer Staat: IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden* (4. Auflage). Beck.
- Saliger, F. & Rüsse, T. (2021). Terrorismusfinanzierung in Deutschland: Ergebnisse der Forschungsstudie aus Anlass der ersten Nationalen Risikoanalyse. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 16(5), 326–331.
- Schmid, A. P. & Frankenthal, K. (2022). (K)eine Terrorismusdefinition für alle? Das prekäre Problem, eine einheitliche Terrorismusdefinition zu finden. In L. Rothenberger, J. Krause, J. Jost & K. Frankenthal (Hrsg.), *Terrorismusforschung: interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (S. 39–49). Nomos.
- Siegel, A. (2022). Akteur*innen rechtsterroristischer Gewalt: eine Typologisierung im Tatkontext. In U. Birsl, J. Junk, M. Kahl & R. Pelzer (Hrsg.), *Inszenieren und Mobilisieren: rechte und islamistische Akteure digital und analog* (S. 159–178). Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742488>
- Thijssen, G., Masthoff, E., Sijtsma, J. & Bogaerts, S. (2023). Understanding violent extremism: socio-demographic, criminal and psychopathological background characteristics of detainees residing in Dutch terrorism wings. *Criminology and Criminal Justice*, 23(2), 290–308. <https://doi.org/10.1177/17488958211049019>
- Weber, K. (2024). *Islamistischer Terrorismus in Deutschland: Analyse der Täterprofile deutscher Syrienrückkehrer auf Basis von Gerichtsakten*. Springer VS.
- Weißer, B. (2019). Die Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts: Expansionen und notwendige Eingrenzungen. *Rechtswissenschaft*, 10, 453–480.